

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 13 (1837)
Heft: 6

Rubrik: Chronik des Mai's [Schluss]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 6.

Brachmonat.

1837.

Wo Jeder bleibt in seiner Bahn,
Macht sich nicht fremde Sachen an,
Da herrschen Fried' und Einigkeit
Von nun an bis in Ewigkeit. X.

Chronik des Mai's.

(Beschluß.)

Wie ein frischeres Leben in allen unsern öffentlichen Verhältnissen sich äußert, so regt sich ein solches besonders auch in der **Synode**. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Verhandlungen dieser Behörde noch vor wenig Jahren an einer auffallenden Leere gelitten, hingegen die neuern Versammlungen derselben ein immer steigendes Interesse dargeboten haben.

Die diesjährige Versammlung wurde den 31. Mai in Herisau gehalten. Der Aufnahme der H. Pfr. Holinger in Hundweil und Früh in Grub folgte der Jahresbericht über Kirche und Schule, den der Decan seit 1831 jedes Mal erstattet, ehe er die Synode wieder zur Decanswahl einladet, und dessen Einrichtung aus diesen Blättern bekannt ist ¹⁾. Die Decanswahl fiel wieder auf H. Pfr. Frei in Trogen.

Derselbe trug sodann das Gutachten der Commission vor, welche die vorjährige Synode niedergesetzt hatte, um eine

¹⁾ Wir theilen diesen Jahresbericht unsern Lesern nicht mit, weil das Monatsblatt einen ziemlichen Theil der Notizen desselben bereits gebracht hat, und weil es uns an Raum gebricht.

höhere Feier des Charfreitags einzuleiten. Dieses Gutachten, das die Synode einhellig billigte, trägt bei der Obrigkeit auf völlige Aufhebung der Feier des hohen Donnerstags an, an dessen Stelle dann der Charfreitag zum Communiontage erhoben und den drei höchsten Festen des Jahres gleichgestellt würde. Die Aufhebung der Feier des hohen Donnerstags wird als ein Mittel betrachtet, endlich dem mehre Mal vergeblich wiederholten Antrage zur Feier des Charfreitags, die auch von der Synode des Cantons Zürich bereits beschlossen und bei derjenigen in St. Gallen in Anregung gebracht worden ist, Eingang zu verschaffen. Aus dieser Rücksicht wurde auch dem Vorschlage, die Feier des Ostermontags eingehen zu lassen, keine Folge gegeben, obschon die Sache selbst beinahe nur Beifall finden konnte; vorerst wird wol das Kinderfest, das bisher auf den Ostermontag fiel, wenigstens in mehren Gemeinden bestimmt auf einen andern Tag verlegt werden müssen²⁾.

Auch im Namen einer andern Commission, welche ebenfalls von der vorjährigen Synode niedergesetzt worden war, um, dem Auftrage des großen Rathes zufolge und zu Händen desselben, die von der medicinischen und chirurgischen Gesellschaft angetragene Haustaufe zu begutachten, berichtete Decan Frei. Das Gutachten, das von der Synode einhellig gebilligt wurde, beleuchtet die Haustaufe vorzüglich vom kirchlichen Standpuncte aus und weist das Unzweckmäßige, Unnöthige und Schädliche der elben nach. Am Ende wird dann aber durch bestimmte Zahlen auch die Besorgniß widerlegt, daß die kirchliche Taufe in den Monaten November bis Hornung, in welchen die Witterung besonders unstat und stürmisch ist, eine größere Sterblichkeit unter den Kindern veranlasse. Es war nämlich dießfalls eine Zählung in

²⁾ Es geschah dieses im laufenden Jahre, der schlechten Witterung wegen, in Urnäsch, Schwellbrunn, Schönengrund, Teuffen, Speicher und Gais, und vielleicht auch in andern Gemeinden.

³⁾ Amtsblatt 1836, N. 19.

allen Gemeinden des Landes, Hundweil ausgenommen, wo eben kein Pfarrer war, veranstaltet worden. In dieser Zählung, die den zehnjährigen Zeitraum von 1826 bis 1835 umfaßte, wurden einerseits alle in jedem Monat getauften Kinder, andererseits diejenigen dieser Täuflinge, welche in den ersten sechs Monaten starben, berücksichtigt, und die Tabelle, welche die Ergebnisse der Zählung enthält, ist dem Synodalgutachten beigelegt. Wir entnehmen diesem die hierauf bezügliche Stelle, weil sie nicht bloß in Beziehung auf die Haustaufe bemerkenswerthe Resultate enthält.

„Aus jenen Ergebnissen geht folgender Stufengang im Sterblichkeitsverhältnisse der verschiedenen Monate hervor:

1.	B.	100 im Horn.	getauften Kindern	starben	inner	6 M.	$17^{597/959}$.
2.	=	=	Jänner	=	=	=	$18^{43/124}$.
3.	=	=	Christm.	=	=	=	$19^{58/243}$.
4.	=	=	Winterm.	=	=	=	$19^{201/521}$.
5.	=	=	März	=	=	=	$19^{719/1099}$.
6.	=	=	April	=	=	=	$19^{1083/1143}$.
7.	=	=	Mai	=	=	=	$20^{220/1179}$.
8.	=	=	Weinm.	=	=	=	$20^{560/1037}$.
9.	=	=	Herbstm.	=	=	=	$21^{461/1059}$.
10.	=	=	Brachm.	=	=	=	$22^{294/573}$.
11.	=	=	Heum.	=	=	=	$25^{25/278}$.
12.	=	=	August	=	=	=	$26^{17/283}$.

„Sie finden in der Tabelle ferner, daß von den 3390 Täuflingen der drei wärmsten Sommermonate, Brachmonat bis August, 832, also im Durchschnitt auf hundert $24^{184/339}$,

„von den 2923 Täuflingen der drei stürmischsten Wintermonate hingegen 538, also im Durchschnitte auf hundert $18^{1186/2923}$, inner sechs Monaten gestorben sind.

„Es ist hier also bestimmt nachgewiesen, daß die Sterblichkeit unter den Täuflingen der Wintermonate bei uns nicht bloß nicht stärker, sondern viel geringer, als unter den Täuflingen der wärmern Monate ist. Von den Täuflingen des Hornungs sterben im Durchschnitt über acht vom Hundert weniger, als von denjenigen des Augusts, und von den Täuflingen der drei stürmischsten Wintermonate über sechs vom Hundert weniger, als von denjenigen der drei wärmsten Sommermonate, und im Hornung ist das erwähnte Sterblichkeitsverhältniß um mehr,

als ein Drittel geringer, als im August. Wenn also anderwärts eine sorglose Behandlung der Täuflinge umgekehrte Ergebnisse herbeiführen mag, so sind bei uns dießfalls keine Besorgnisse zu hegen, und wir zweifeln nicht, es werde auch die löbliche medicinische und chirurgische Gesellschaft sich durch diese Nachweisungen wesentlich beruhigt fühlen.“⁴⁾

Zu den wichtigern Verhandlungen der Synode gehörte auch die Berathung eines neuen Entwurfs von Synodalstatuten. Die Verfassung fodert Synodalstatuten, welche der zweifache Landrath zu genehmigen habe. Die Synode hatte demnach in ihrer vorjährigen Versammlung eine Commission, bestehend aus beiden Landammännern und den drei Vorstehern der Geistlichkeit, mit der Abfassung eines Entwurfs beauftragt.

Wir erlauben uns bei diesem Anlasse einen geschichtlichen Rückblick auf unsere Synode überhaupt und besonders auf ihre frühern Statuten. Die erste reformirte appenzeller Synode versammelte sich den 20. April 1526, gemeinschaftlich mit reformirten Geistlichen aus dem Rheinthal, von St. Gallen, aus der fürstlichen Landschaft und dem Thurgau, in Rheineck. Unser Geschichtschreiber hat uns neulich mit Walther Klarer's Bericht über diese Synode beschenkt⁵⁾. Schon bei diesem Anlasse vereinigten sich „die Predikanten einer „Statt St. Gallen, St. Jörgen u. Appenzeller“ zu einer engern Verbindung. Den 4. und 5. Hornung 1529 stellte eine gemeinschaftliche Synode der Geistlichen St. Gallen's und Appenzell's, der ohne Zweifel auch andere Geistliche aus der Umgebung beiwohnten, verschiedene Bestimmungen über die Zudienung der heil. Sacramente, über Feiertage,

⁴⁾ In Trogen ist nun wiederholt die Taufe der Kinder aufgeschoben worden, bis auch die Mütter derselben beiwohnen konnten. Auf solche Weise kann ebensowohl die geeignete Bitterung berücksichtigt, als das Rührende der Taufe wesentlich erhöht werden.

⁵⁾ Urkunden zu J. K. Zellweger's Geschichte des appenzellischen Volkes. Dritten Bandes erste Abtheilung. S. 213 ff.

Krankenbesuche, über den Bann, die Ehe, das Ehegericht u. s. w. auf⁹⁾. In der Folge währte das Band einer gemeinschaftlichen Synode zwischen den reformirten Geistlichen im E. Appenzell und der Geistlichkeit von St. Gallen fort bis ins achtzehnte Jahrhundert. Es versammelte sich dieselbe, seit 1549, jährlich am zweiten Dienstag nach Ostern auf dem Rathhause in St. Gallen, und die appenzeller Geistlichen waren verpflichtet, die „Leut-Predigt am Zinstag und Mittwochpredigt zu St. Laurenzen“ zu halten. Wir haben Statuten dieser Synode vom Jahre 1612, die im Jahre 1699 erneuert wurden. Aus denselben geht hervor, daß die Decane beider Capitel zuerst eine Zeitlang an der Synode in St. Gallen, nachher aber jeder besonders von seinem Capitel, der Präsident der Synode hingegen jederzeit von dieser gewählt wurde. — Es behielt sich die Synode in diesen Statuten das ausdrückliche Recht vor, daß einem neuerwählten Pfarrer im Appenzellerland, der nicht in Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen oder St. Gallen examinirt worden sei, „die Verwaltung des Kirchendienstes u. Weisß in dem Synodo nit eher zugestanden werden solle, bis er von denen Brüdern des Synodi examinirt und approbiert worden“. Die Statuten von 1612 enthielten überdieß die Bestimmung, daß jeder Bewerber um eine außerrohdische Pfarrstelle voraus, „er sey frömbd oder haimsch, iung oder alt, dem Präsidenten (Synodi) oder Decano im land angezeigt vnd zugewisen werden sol; derselbig sol dann fürderlich darzu thun, daß der angezeigte durch die verordneten unserß Synodi, auch in gegenwertigkeit allweg des Präsidenten am bestimmten vnd ernenneten ort seines verstands vnd seiner leer (so fern derselbe nit sonst durch lobwürdigen nammen vnd lang gewerter vebung wol lutzrecht vnd bekandt were) examinirt, auch allweg seines herkomens, wandels vnd lebens glaub-

⁹⁾ Daselbst S. 308 ff.

„würdige kundtschafft, es seye durch Brieff oder mündtliche
„Zeugnuß ze erscheinen angelangt vnd vernüget werden 7).
„So dann einer in leer vnd wandel als für genugsam er-
„funden wurde, mag dann derselbig durch den Präsidenten
„oder Decanum vnd seine Mitdiener, auf beger vnd bewil-
„ligung der kirchgenossen, zu predigen aufgestellt vnd bis auf
„nächstfolgenden Synodum versucht werden. Es sollend auch
„enhwischet der Präsident oder Decanus, desgleichen die an-
„dern seine Mitdiener auf des aufgestellten predigen, leeren
„vnd wandel ein trew auffsehen haben.“

Die Synodalverbindung mit der st. gallischen Geistlichkeit erhielt sich bis 1757. Zur Trennung gaben 1749 die leidenschaftlichen Ausfälle eines st. gallischen Candidaten gegen einen verdienten Geistlichen der Stadt bei Anlaß der Censur den ersten scheinbaren Vorwand; vielleicht daß eine geheime Neigung dazu schon länger vorgewaltet hatte, denn es äußerte sich nun ein lauter Unwillen über den Schein mangelnder Selbstständigkeit und eigener Tüchtigkeit, den diese Verbindung auf die außerrohdische Geistlichkeit werfe, und in St. Gallen fehlte es nicht an „solchen Burgern, die da
„sagten, man könne ohne sie nicht bestehen und die verhandelten Sachen müssen in St. Gallen revidirt und corrigirt
„werden“. Seit dem erwähnten Vorfalle wurde aber die Sache eifriger betrieben, und den 19. Mai 1757 entsprachen
„Neu und Alt Rätthe“ dem Begehren der Geistlichkeit, die Verbindung, nachdem sie 227 Jahre fortbestanden hatte, wirklich aufzuheben.

Es hatte übrigens die außerrohdische Geistlichkeit seit dem Jahre 1602 auch schon ihre besondere Synode gehabt. Die erste Versammlung derselben fand den 3. Herbstmonat 1602 zu Hundweil statt⁸⁾.

7) Stoff zu interessanten Parallelen mit unserm Reglement, die Wahlfähigkeit der Geistlichen betreffend.

8) Walser in seiner Chronik, S. 575, nennt irrig Herisau als den Ort dieser ersten Versammlung.

In der Regel folgten jährlich zwei, zuweilen auch drei Versammlungen; die ziemlich abwechselnd in den verschiedenen damaligen Gemeinden des Landes (Herisau, Arnäsch, Hundweil, Gais, Trogen, Grub und Teuffen) gehalten wurden. Auf geschehenes Ansuchen der Geistlichkeit wohnten 1607 das erste Mal zwei Mitglieder des Rathes, der Altlandammann und der Säckelmeister, der Synode bei; 1614 finden wir drei, 1641 vier, und seit 1679 sechs Abgeordnete des Rathes bei derselben. Seit 1633 versammelte sie sich nur noch ein Mal jährlich, abwechselnd in Trogen und Herisau. Während der Revolution war sie 1798 und von 1800 bis 1803 nie zusammenberufen worden, kehrte aber 1804 wieder in ihr altes Geleise zurück.

Die ersten Statuten, vom Jahre 1602, bieten keine besondern Merkwürdigkeiten dar. Erneuerte Synodalstatuten finden sich aus den Jahren 1742 und 1787. Beide Mal sind sie gedruckt worden⁹⁾ Von den letzten ist mit großer Bestimmtheit behauptet worden, daß der zweifache Landrath dieselben bestätigt habe; in seinem Protokolle und in demjenigen der Synode findet sich aber keine Spur davon, und es ist sehr wahrscheinlich, daß der Stat an denselben wirklich keinen weitem Antheil gehabt habe, als daß seine Abgeordneten dieselben an der Synode bestätigen halfen.

Die Statuten von 1742 machen die Versammlung einer außerordentlichen Synode vom „Consens eines Ehrsamem „Kleinen Rathes“ abhängig; diejenigen von 1787 bevollmächtigen den Decan, „mit Bewilligung und Zustimmung der „Landeshäuptere und des Kammerers denselben auszuschreiben“. Beide beschränken noch in damaligem uneidgenössischem Geiste die Freiheit der Pfarrwahlen durch die Vorschrift, daß „in „denen Probpredigten die Landes-Kinder zuerst angehört

⁹⁾ Constitutiones Synodi Appencellensis, communitatum exteriorum, renovatae An. 1742. S. Galli, 1742. 4. — Verordnungen und Gesetze eines Pöblichen Synodus, des Lands Appenzell der äussern Rhoden. Erneuert im Jahr 1787. Trogen, 1787. 4.

„werden sollen, und der jüngste davon den Anfang zu machen habe, und erst, wenn diese der Gemeinde nicht gefällig, denen Fremden der Zutritt zur Prob-Predigt zuzulassen sei“. In den Statuten von 1787 fand man noch eine besondere Bestimmung nöthig, daß die unehelichen Kinder, wenn sie selbst ehrlicher Aufführung seien, am Dienstag eingesegnet werden mögen.

Der Entwurf, der die neuliche Synode beschäftigte, zeichnet sich schon dadurch aus, daß er alle Bestimmungen früherer Statuten über die Amtsführung der Geistlichen, die eigentlich in eine Predigerordnung gehören, wegläßt; in Uebereinstimmung mit dem 6. Artikel der Verfassung hat er sich ausschließlich auf Statuten der Synode beschränkt und selbst die Prosynode völlig übergangen, so daß also die Einrichtung derselben ganz als Privatsache der Geistlichen zu betrachten sein wird. Als wesentliche Verbesserungen im Entwurfe betrachten wir es, daß nunmehr auch in Außerrohden, wie ungefähr überall, wo die Synodalangelegenheiten neu geordnet wurden, der Synode die Sorge für stete Fortbildung der Geistlichen in der Wissenschaft und für das Amt und die Aufstellung angemessener Anordnungen dießfalls zugewiesen worden ist; daß das Synodalgelübde nicht länger der Willkür überlassen bleibt und keinerlei gehässigen Lehrzwang aufstellt; daß über die Ausschließung aus der Synode Vorschriften aufgenommen wurden, welche die Leidenschaft soviel, als möglich beschränken; daß für die gute Ordnung in den Pfarrarchiven allgemein verbindliche Einrichtungen vorgeschlagen werden u. s. w. Am allerwenigsten wird man dem Entwurfe hierarchischen Rost vorwerfen können. Es sind in neuester Zeit die Synoden in den Cantonen Zürich und St. Gallen neu organisirt und an beiden Orten sind denselben entschieden größere Befugnisse zugewiesen worden, indem sie dort in kirchlichen Dingen Beschlüsse machen dürfen, während die außerrohdische Synode auf Anträge und Gutachten beschränkt wird; indessen hat auch die Geistlichkeit eines we-

sentlichen Gewinnes sich zu freuen, indem nun doch einmal die Synode eine verfassungsmäßige Stellung erhalten hat, und sie demnach für ihre Rechte und Verhältnisse einer bestimmten und gesetzlichen Regulirung entgegensehen darf.

Von den Verhandlungen der Synode haben wir nur noch zu erwähnen, daß für die Abfassung des vom großen Rathe beehrten Gutachtens über die Zwangtaufe eine Commission, bestehend aus den drei Vorstehern der Geistlichkeit und den Pfarrern von Wolfthalen, Urnäsch, Teuffen und Wald, niedergesetzt wurde; diese Commission hat ihre Arbeit der Synode von 1838 vorzulegen.

Die Synodalspredigt hielt H. Pfr. Walser in Gottlieben.

Wir bemerken zu spät, daß diese Blätter bisher von einem wesentlichen Fortschritte unsers Schulwesens geschwiegen haben. H. Landammann Schläpfer brachte in der Schulcommission die Unterstützung ärmerer Gemeinden beim Baue neuer Schulhäuser zur Sprache. Seine Anregung gedieh zu einem einmüthigen Antrage an die betreffenden Behörden, der beim großen Rathe und beim zweifachen Landrathe ebenso einmüthige Genehmigung fand¹⁰⁾. Es ist demnach der große Rath nunmehr bestimmt bevollmächtigt, den Bau neuer Schulhäuser dadurch zu befördern, daß er den ärmern Gemeinden, die sich dafür melden, nach Verhältniß des Bedürfnisses und ihrer eigenen Anstrengungen eine Prämie von 200 bis 400 Gulden für jedes neue Schulhaus verabreichen darf, nachdem die Baupläne die Genehmigung der Landes Schulcommission erhalten haben werden. Bereits hat der Schulbezirk Schachen in der Gemeinde Reute, gestützt auf diese Aufmunterung, den Bau eines neuen Schulhauses angebahnt.

¹⁰⁾ „N. 14 des Amtsblattes giebt ein herrliches Zeugniß von der Stimmung der Obrigkeit für's Schulwesen.“ Riederer.

Nachdem der bisherige Director der Cantonschule, H. D. Gutbier, seine Resignation eingereicht hatte, wählte der große Rath den 9. Mai den H. Johann Konrad Zuberbühler von Gais, einen Stifter der Anstalt, an die erledigte Stelle. Wir haben in unsern Blättern bereits einen biographischen Bericht von diesem würdigen Manne gebracht¹¹⁾ und beschränken uns daher auf Nachträge. In Mühlhausen wirkte H. Zuberbühler zuerst als Lehrer der französischen Sprache und der Mathematik in der Anstalt unseres Landsmanns, des H. Tobler, und bekleidete nachher eine Stelle als erziehender Lehrer der Söhne einiger der angesehensten Familien daselbst. Im Februar 1821 begann die erste Periode seiner Wirksamkeit an der Cantonschule; im August 1822 nöthigte ihn seine Krankheit, von der Leitung dieser Anstalt zurückzutreten. Er übernahm in der Folge das Provisorat in Heiden; sein Bedürfnis, nicht bloß zu unterrichten, sondern auch zu erziehen, bewog ihn, diesen Wirkungskreis wieder zu verlassen. In Gais, seiner Vatergemeinde, wo er eine eigene Erziehungsanstalt errichten wollte, drohten ihm amtliche Stellen, die ihm die Ausübung seines Berufes unmöglich gemacht hätten; er verzichtete daher auf sein Vorhaben und folgte dem Rufe, die Leitung der Töchterschule in St. Gallen zu übernehmen. Seit acht Jahren hat er mit dem ehrenvollen Zutrauen, das ihn überall auszeichnete, diese Stelle bekleidet. Den 1. Herbstmonat wird er wieder die Direction der Cantonschule übernehmen.

Von **Speicher** haben wir noch die sogenannte Casserechnung nachzutragen, die der Kirchhore vorgelegt wurde. Sie enthält vornehmlich die Rechenschaft über die bezogenen Vermögenssteuern und deren Verwendung. Die Einnahmen betragen 2974 fl. 15 fr. Die bedeutendsten derselben sind, außer dem vorjährigen Saldo von 592 fl. 23 fr., eine Vermögens-

¹¹⁾ Jahrg. 1826, S. 70 — 74 und S. 105. 106.

steuer, $2\frac{1}{2}$ vom Tausend betragend, die zusammen 2208 fl. 45 fr. abwarf, die Hälfte der Nachzahlungen für unvollständig versteuertes Vermögen, 83 fl. 3 fr. betragend, die Budengelder im Betrag von 56 fl. 35 fr. u. s. w.

Die Ausgaben betragen zusammen 2818 fl. 32 fr., so daß noch 155 fl. 43 fr. in der Cassé blieben. Die beträchtlichsten Ausgaben waren:

An den Landsäckel abgegeben	1650 fl. — fr.
Bauunkosten	567 = 54 =
Fahrmarktsunkosten	76 = 28 =
Policeiwesen	173 = 25 =
Ausgaben für das Schulwesen ¹²⁾	86 = 27 =

In **Grub** wurde den 28. Mai eine außerordentliche Kirchhöre gehalten. Die im Amtsblatte¹³⁾ erwähnten Schwierigkeiten der Commission, welche die Gemeinderrechnung von 1835 zu prüfen hatte, und von welcher zwei Mitglieder einem Standeshaupten gestunden, daß sie — — nicht rechnen können, wurden von dieser Kirchhöre dahin entschieden, daß sie beschloß, mit dem empfangenen theilweisen Berichte sich begnügen zu wollen. — Dem Wunsche des H. Pfarrer Früh, daß ihm das Einkommen um wöchentlich zwei Gulden erhöht werden möchte, wurde so gut als einhellig entsprochen, und somit der Gehalt desselben auf wöchentlich zwölf Gulden gebracht. — Für das Zutrauen, welches H. Pfarrer Früh in seiner Gemeinde genießt, spricht ebenfalls der befriedigende Erfolg einer Sammlung jährlicher Beiträge, um, in Folge seiner Anregungen, auch hier eine Jugendbibliothek zu stiften.

Die gewöhnliche Frühlingskirchhöre in **Weiden** genehmigte den von der Baucommission ihr vorgelegten Plan zur Einfriedung des neuen Kirchhofes, und gab den Vorstehern

¹²⁾ Darunter 22 fl. 30 fr. für die Jugendbibliothek.

¹³⁾ 1837, S. 205.

undedingte Vollmacht, die Steuern zu erheben, welche der neue Kirchenbau nöthig machen wird.

In **Walzenhausen** genehmigte die Kirchhore zwei Vorschläge der vorjährigen Rechnungscommission, daß nämlich künftig auch hier alle Vermächtnisse capitalisirt und daß die Mahlzeiten an der Kirchenrechnung abgeschafft werden sollen; statt dieser Mahlzeit empfangen die Vorsteher künftig ein Taggeld von einem Gulden.

In **Keute** wurde von der Kirchhore der Vorschlag der Straßencommission genehmigt, dem zufolge die Gemeinde den Unterhalt ihrer Haupt- und Verbindungs-Straßen mit andern Gemeinden gegen ein jährliches sogenanntes Klastergeld der Güterbesitzer, welchen dieser Unterhalt bisher oblag, übernimmt. Diesen steht es frei, den Unterhalt ferner zu besorgen, wenn sie das dem Klastergelde vorziehen; sie haben jedoch die nöthigen Reparaturen dem von den Vorstehern bestellten Wegmeister zu übertragen. Das Klastergeld beträgt jährlich höchstens sechs und wenigstens zwei Kreuzer; die nähere Bestimmung desselben steht zwar der Straßencommission zu, die Betreffenden haben aber freie Wahl, wenn ihnen die Bestimmung nicht gefällt, wieder zurückzutreten. Der wirkliche Beitritt bleibt für sechs Jahre verbindlich.

Auch in **Gais** fand die Beerdigung der Selbstmörder auf dem Kirchhofe die Zustimmung der Kirchhore. Es sind somit alle Gemeinden des Mittellandes dießfalls in Uebereinstimmung, denn in Trogen ist ein förmlicher Kirchhorebeschluss wol unnöthig geworden, seit sich zugetragen hat, was wir seiner Zeit in diesen Blättern berichtet haben.¹⁴⁾

¹⁴⁾ Jahrg. 1835, S. 112. Erfreulicher noch, als diese Fortschritte in milder Behandlung der Unglücklichen, ist die Verminderung der Selbstmordsfälle selbst, für welche der Umstand zeugt, daß wir während des ganzen Jahres 1836 keinen solchen Fall im Lande hatten.

An die erfreulichen Straßencorrectionen, welche uns die neueste Zeit gebracht hat, reiht sich nun auch eine solche im Strahlholz, zwischen Bühler und Gais. H. Negrelli hat auch dieses Werk übernommen, das spätestens bis Ende des laufenden Jahres fertig werden soll; die Kosten sind auf 5844 fl. angeschlagen und werden ganz durch freiwillige Beiträge von Gais bestritten. Die H. Joh. Ulrich und Samuel Bruderer stehen, jeder mit 800 fl., in der Reihe der Contribuenten obenan; ihnen folgt H. Hauptmann Heim mit 250 fl. u. s. w.

Den 26. Mai, am frühen Morgen, verschwand der Galgen, der hisher noch die Umgebung der schönen neuen Kunststraße zwischen Trogen und Speicher verunziert und dessen Abtragung der zweifache Landrath beschlossen hatte. Während der Revolution war er schon einmal entfernt worden, weil die Verfassungsverhältnisse der helvetischen Periode das Blutgericht in Trogen aufheben mußten. Mit der Restauration des alten Cantons Appenzell kehrte dann aber bald auch dieses Gerüste zurück, wie damals überall solche Souverainetätszeichen noch für unentbehrlich gehalten wurden. Es gehört mit zu den Zeichen der Zeit, daß die Beseitigung desselben, die vor wenig Jahren das ganze Land in Allarm gejagt hätte, jetzt kaum bemerkt wurde; man sieht es also ein, daß die politische Selbstständigkeit eines Landes ehrenvoller, als durch solche Zeichen, durch schöne Straßen und andere Beweise rührigen Eifers für Verbesserungen angedeutet wird. Das Beste in der kurzen Geschichte des reprissinirten Galgens ist der Umstand, daß er fast umsonst dastand. Ein einziger Uebelthäter wurde an demselben durch den Strang hingerichtet. Hs. Jakob Sturzenegger von Neute hatte in der Verzweiflung über den Abgrund, an den seine Spielsucht ihn hingeworfen hatte, ein vierzehnjähriges Mädchen ermordet, um durch dieses Verbrechen seine eigene Hinrichtung zu bewirken. Der Wunsch des Mörders mußte erfüllt werden; der Richter wollte demselben aber den gesuchten Tod in ungesuchter Gestalt geben und verschärfte also die Todesstrafe in Hinrichtung durch den Strang. Welchem Annalisten bleibt es aufbewahrt, mit der völligen Abschaffung jeder Todesstrafe auch die Abtragung des Blutgerüstes berichten zu können?